



Scottis Praxistipp

Die steuerliche Behandlung von Kunstwerken in der Zahnarztpraxis

Viele Zahnärztinnen und Zahnärzte schmücken – genau wie der Autor dieses Beitrags – ihr Büro oder ihre Praxis mit Kunst. Seien es Bilder, Skulpturen oder andere Kunstwerke. Wie ist diese Kunst, im Steuerrecht einfach „Wirtschaftsgüter“ genannt, steuerlich vorteilhaft zu behandeln? Auf diese Frage geht Steuerberater Bernhard Fuchs in diesem Artikel ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Zunächst ist eine grundsätzliche Unterscheidung sogenannter Gebrauchskunst und echter Kunst vorzunehmen. Gebrauchskunst nennt man Kunstgegenstände, deren Anschaffungskosten 3 000 bis 5 000 Euro nicht überschreiten, wobei diese Grenze fließend ist. Als echte Kunst bezeichnet man Kunstwerke, deren Anschaffungskosten die vorgenannte Grenze überschreiten – insbesondere wenn sie von namhaften Künstlern stammen, die dafür Auszeichnungen erhalten haben, deren Kunstwerke in Museen hängen und die ein entsprechendes Renommee haben.

Gebrauchskunst

Die sogenannte Gebrauchskunst unterliegt einem Geschmackswandel und verliert im Laufe der Zeit an Wert, sodass diese in der Regel auf zehn bis fünfzehn Jahre abgeschrieben werden kann. Wir empfehlen, die Abschreibung auf zehn Jahre vorzunehmen. Falls ein Betriebsprüfer das moniert, wird eben die Abschreibungsdauer verlängert. Eine Besonderheit stellen sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter dar, deren Anschaffungskosten unter 800 Euro netto liegen. Diese Aufwendungen sind im Jahr der Anschaffung sofort abzugsfähig. Solche Wirtschaftsgüter werden nicht im Anlageverzeichnis der Praxis festgehalten.

Betrugen die Anschaffungskosten mehr als 800 Euro sind diese Wirtschaftsgüter namentlich im Anlageverzeichnis der Praxis aufzuführen.

Wenn Sie die Praxis später veräußern und dem Kaufvertrag eine Liste der an den Käufer übereigneten Wirtschaftsgüter beifügen, kann ein Betriebsprüfer nachvollziehen, ob Sie eventuell solche Kunstgegenstände nicht mitveräußert, sondern in Ihr Privatvermögen überführt haben. Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater regelmäßig im Laufe der Jahrzehnte, wenn solche Kunstgegenstände beschädigt oder entwendet wurden bzw. anderweitig verloren gegangen sind. Das entsprechende Kunstwerk kann dann aus dem Anlageverzeichnis entfernt werden. Alle Wirtschaftsgüter, die noch im Anlageverzeichnis stehen und nicht mitveräußert werden, sind zum Zeitpunkt der Praxisveräußerung zu bewerten. Der Wert ist als Betriebseinnahme anzusetzen und erhöht den Veräußerungsgewinn.

Echte Kunst

Bei Kunstgegenständen von anerkannten Künstlern ist große Vorsicht geboten, wenn Sie diese als Praxisinhaber selbst erwerben und in die Praxis hineingeben.

Dann werden diese Wirtschaftsgüter steuerliches Betriebsvermögen. Eine Abschreibung darf aber nicht vorgenommen werden, da sich kein Wertverlust ergibt, sondern meist sogar eine Werterhöhung (z.B. dann, wenn der namhafte Künstler verstirbt und keine weitere Kunst mehr produzieren kann). Wir empfehlen, solche Kunst entweder zu Hause und eben nicht in der Praxis zu platzieren oder Ihr Ehegatte, der nicht an der Praxis beteiligt ist, erwirbt diesen Kunstgegenstand und überlässt Ihnen diesen als Leihgabe für die Praxis. Da Ihnen ein solches Wirtschaftsgut nicht gehört, kann folglich bei Ihnen kein steuerliches Betriebsvermögen entstehen. So kann die Steuerpflicht von Wertsteigerungen vermieden werden.

Die manchmal für solche Fälle empfohlene Miete von Kunstgegenständen ist aus unserer Sicht nicht empfehlenswert. Das Kunstwerk gehört Ihnen dann nicht selbst, dennoch müssen Sie ständig dafür Miete zahlen, die sich erhöhen wird, wenn sich der Wert des Kunstgegenstandes erhöht.

Fazit

Kunst in der Praxis ist eine feine Sache. Achten Sie aber, wie oben dargestellt, darauf, dass sie damit kein Eigentor schießen.